

Mietvertrag

e-BiKEverleihmainz

über ein Fahrrad

Zwischen

ebike-verleih-mainz, Am Sportfeld 70, 55124 Mainz

– nachstehend als *Vermieter* bezeichnet –

und

Name, Vorname:

Adresse:

Geburtsdatum:

Geburtsort:

Personalausweisnummer:

Telefon-/ Handynummer:

– nachstehend als *Mieter* bezeichnet – wird folgender Mietvertrag geschlossen:

§1 Mietgegenstand

1.1 Gegenstand des Mietvertrages ist folgendes Fahrrad:

Fahrradnummer:

Besondere Merkmale:

1.2 Das Fahrrad verfügt über das folgende Zubehör:

- | | | | |
|--------------------------|---------------|--------------------------|--------------------|
| <input type="checkbox"/> | Satteltaschen | <input type="checkbox"/> | Mobiltelefonhalter |
| <input type="checkbox"/> | Schloss | <input type="checkbox"/> | Beleuchtungsset |
| <input type="checkbox"/> | Helm | <input type="checkbox"/> | Ladegerät |

§2 Zustand des Fahrrads

- Das Fahrrad befindet sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten Zustand. Es weist die folgenden äußerlichen Mängel auf: .
Sämtliche vorgenannten Beschädigungen beeinträchtigen die Verkehrssicherheit und Gebrauchstauglichkeit nicht.

§3 Übergabe, Mietdauer

Das Mietverhältnis beginnt mit der Abholung des Fahrrades und endet mit der Rückgabe. Die Übergabe erfolgt am _____ um _____

- Die Rückgabe erfolgt am _____ um _____

§4 Miete, Kautions

4.1 Für die Dauer der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet folgende Mietzahlungen zu leisten:

Mietpreis: _____ EUR inkl. 19 % MwSt

4.2 Die Mietzahlung ist fällig bei der Abholung. Die Zahlung der Miete erfolgt in bar.

§5 Pflichten des Mieters

5.1 Der Mieter darf das Fahrrad nicht an Dritte übergeben, es sei denn, der Vermieter erteilt vorher seine schriftliche Zustimmung.

- 5.2 Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad sorgfältig und gewissenhaft zu behandeln. Dies bedeutet insbesondere, dass er das Fahrrad nie abstellt ohne es abzuschließen.

Der Mieter darf an dem Fahrrad keine technischen Veränderungen vornehmen. Der Mieter darf das Fahrzeug optisch nicht verändern, insbesondere nicht durch Lackierungen, Aufkleber oder Klebefolien.

- 5.4 Der Mieter versichert, dass er das Fahrrad nicht unter Einfluss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel führen wird.
- 5.5 Eine Untervermietung des Fahrrades ist nicht gestattet.

§6 Verhalten bei Verkehrsunfällen, Diebstahl, Haftung

- 6.1 Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrrades verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich den Vermieter zu benachrichtigen. Dies gilt auch für den Fall, dass das Fahrrad abhandengekommen ist. Der Mieter hat alle erforderlichen Angaben zu machen, die zur Klärung der Haftungsfrage beitragen, insbesondere Nennung von Namen und Anschrift der Unfallbeteiligten, Angabe des Ortes an dem das Fahrrad gestohlen wurde.

Bei einem Diebstahl oder Unfall ist der Vermieter berechtigt, oben gemachte Angaben zur Person des Mieters, an Dritte (Polizei usw.) weiterzugeben.

- 6.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.
- 6.3 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten dieses Vertrages während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt, die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.
- Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrrades festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrrad nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.
- 6.4 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsverordnung, während der Nutzung des Fahrrades ist ausschließlich Sache des Mieters.
- 6.5 Wird bei der Rückgabe des Fahrrades ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sein denn, er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrrades bestanden hat.

§7 Rückgabe

- 7.2 Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.
- 7.3 Wird das Fahrrad nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter mit jedem angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüber hinaus gehenden Schaden zu ersetzen.
- 7.4 Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von zwei Werktagen nach Rückgabe des Fahrrades aufgetretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.

Ort, Datum

Ort, Datum

Name Vermieter/in

Name Mieter/in